

BBH Berlin · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

**An die Mitglieder  
des AK REGTP**



BECKER BÜTTNER HELD

Unser Az.: 001820-04 (Entgeltregulierung Nr. 40/2024)  
(Bitte stets angeben)

Berlin, 05.08.2024

**AK REGTP-Rundschreiben Nr. 76/2024  
@ alle Gasverteilernetzbetreiber**

**Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasinfrastrukturen (KANU 2.0);  
Stellungnahmefrist: 07.08.2024**

Die BNetzA hat am 17.07.2024 den **Beschlussentwurf KANU 2.0** zur Konsultation gestellt. Hierzu finden Sie auf der Homepage des AK REGTP eine **Musterstellungnahme!**

Sofern die hierin vorgesehenen Abschreibungsmodalitäten bereits im Jahr 2025 erlöswirksam werden sollen, müssen Gasnetzbetreiber diese **Entscheidung bereits bis Anfang Oktober 2024 treffen**. Selbstverständlich unterstützen wir Sie hierbei und laden Sie zu einem für Sie kostenfreien **AK REGTP-Praxistipp „KANU 2.0 und Preisblattbildung 2025“** ein.

Ferner bieten wir Ihnen unsere **individuelle Analyse zur Unterstützung** der von Ihnen nunmehr sehr zeitnah zu treffenden Entscheidung an.

Kathleen Philipp/ao  
T +49 (0)30 611 28 40-32  
F +49 (0)30 611 28 40-99  
kathleen.philipp@bbh-online.de

---

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
D-10179 Berlin  
www.bbh-online.de  
www.bbh-blog.de

---

Berlin · München · Köln · Hamburg · Stuttgart · Erfurt · Brüssel

---

Mitglied der aeec (Associated European Energy Consultants e.V.); www.aeec-online.com  
Mitglied der AGN International

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer E-Mail vom 17.07.2024 ([AK REGTP Rundschreiben Entgeltregulierung Nr. 37/2024](#)) haben wir Sie darüber informiert, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) nach der Konsultation eines [Eckpunktepapiers](#) nunmehr einen Entwurf zum „*Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen*

*Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)*“ nebst [Anlage A](#) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt hat. Darüber hinaus hat die BNetzA zu der geplanten Festlegung eine [Pressemitteilung](#) herausgegeben.

Wir haben für Sie die von der BNetzA beabsichtigten Vorgaben geprüft und die aus unserer Sicht relevanten Kritikpunkte in einer [Musterstellungnahme](#) zusammengetragen. Diese können Sie ab heute im AK REGTP-Mitgliederportal abrufen.

## I. Adressaten der beabsichtigten Regelungen

Die Festlegung richtet sich grundsätzlich **bundesweit** an alle Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 3 Nr. 8 EnWG und Betreiber von Fernleitungsnetzen nach § 3 Nr. 5 EnWG (Tenorziffer 1.).

Von den **materiellen Regelungen** der noch zu erlassenden Festlegung sind somit sowohl Verteilernetzbetreiber betroffen, die sich in der **Zuständigkeit der BNetzA** (originär bzw. im Wege der Organleihe) befinden, als auch Verteilernetzbetreiber, die der **Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde** unterfallen.

Soweit der Beschlussentwurf darüber hinaus **Verfahrensregelungen** enthält, sollen diese hingegen **ausschließlich** für diejenigen Gasverteilernetzbetreiber gelten, die sich in der originären **Zuständigkeit der BNetzA** befinden (vgl. Tenorziffer 13.).

Die **Beschlusskammer 9** hat am 24.07.2024 unter den Az. [BK9-24/614-1 bis BK9-24/614-4](#) ein gesondertes Festlegungsverfahren eingeleitet und einen **Festlegungsentwurf zur Geltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen** für diejenigen Gasverteilernetzbetreiber zur Konsultation gestellt, für die die BNetzA in Organleihe tätig wird (**Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein**).

Sollte Ihr Unternehmen der **Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde** unterfallen, sind die von der BNetzA beabsichtigten **Regelungen der Verfahrensfragen** für Sie damit **nicht bindend**. Auch nach der Novellierung des EnWG bleibt es insoweit bei der bisherigen Zuständigkeitsverteilung, sodass entsprechende oder abweichende Verfahrensvorgaben durch die Landesregulierungsbehörden zu erfolgen haben. Um welche beabsichtigten Regelungen es sich hierbei im Einzelnen handelt, stellen wir Ihnen nachfolgend jeweils dar.

**Hinweis:**

Wir gehen davon aus, dass sich die Landesregulierungsbehörden den Verfahrensregelungen der BNetzA weitestgehend anschließen werden. Nach unserem Kenntnisstand haben bislang lediglich die **Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern** und **Niedersachsen** ein entsprechendes Festlegungsverfahren eingeleitet. Die **Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg** hat sich in einer Rundmail vom 25.07.2024 an die ihrer Zuständigkeit unterfallenden Gasnetzbetreiber gewandt und mitgeteilt, dass sie beabsichtige, die Verfahrensregelungen aus der Festlegung KANU 2.0 unverändert auch für Netzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

**II. Wesentlicher Inhalt des Beschlussentwurfes****1. Einführung eines erweiterten Wahlmodells**

Nachdem die BNetzA mit dem im März dieses Jahres vorgelegten Eckpunktepapier noch zwei mögliche Modelle („Wahlmodell“ und „Korridormodell“) vorgestellt hat (vgl. hierzu unser [Rundschreiben Entgeltregulierung Nr. 25/2024 vom 14.03.2024](#)), stellt die Behörde nach Auswertung der zum Eckpunktepapier eingegangenen Stellungnahmen nunmehr lediglich ein Modell, nämlich das „**erweiterte Wahlmodell**“, zur erneuten Konsultation.

Hiernach sollen die Netzbetreiber hinsichtlich jedes Anlageguts die **Wahlmöglichkeit** zwischen einer **degressiven Abschreibung i.H.v. 8-12 %** oder der Beibehaltung der **linearen Abschreibung** mit der **optionalen Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern** erhalten.

**a) Lineare Abschreibung mit optionaler Verkürzung der Nutzungsdauern**

Der Festlegungsentwurf sieht für Gasnetzbetreiber in Tenorziffer 2. die **Möglichkeit** vor, für Anlagegüter – unabhängig vom jeweiligen Zugangsjahr – die **kalkulatorischen Nutzungsdauern** in Abweichung zu Anlage 1 der GasNEV so zu verkürzen, dass die **Abschreibungen der Anlagegüter nicht über das Jahr 2035 hinausreichen**. Tenorziffer 2. des Festlegungsentwurf regelt zu diesem Zweck, dass die niedrigste wählbare **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** von Anlagegütern in der Gasversorgung für alle Anlagengruppen **2035 minus t Jahre** betragen soll, wobei **t das Jahr der erstmaligen Aktivierung** ist.

**Hinweis:**

Nach dem Beschlussentwurf „soll“ ein Nutzungsdauerende vor dem Jahr 2045 in der Regel nur dann angesetzt werden, wenn dies in **landesrechtlichen Vorgaben** oder **kommunalen Beschlüssen** vorgesehen ist. Als weitere Informationsquellen können beispielsweise kommunale Wärmeplanungen, Stilllegungspläne, Langfristszenarien des BMWK oder wissenschaftliche Studien zur Gasnetztransformation dienen (Beschlussentwurf, Rn. 210).

Insoweit stellt die BNetzA in den Gründen des Beschlussentwurfs klar, dass sie eine **Abschreibung bis zum Jahr 2035 „als Option für Einzelfälle“** versteht, **„in der Regel“** jedoch ein Nutzungsdauerende zum **Jahr 2045** (entsprechend dem Bundes-Klimaschutzgesetz) oder ggf. auch zum **Jahr 2040** (nach entsprechenden Landesvorgaben) sachgerecht sein dürfte (Beschlussentwurf, Rn. 169).

Die beabsichtigte Regelung stellt **gegenüber** dem bislang geltenden **KANU-Beschluss vom 08.11.2022** damit in zweifacher Hinsicht eine **Erweiterung** dar: Zum einen soll die Möglichkeit der Verkürzung der Nutzungsdauern künftig für Anlagegüter aller Zugangsjahre – d.h. für Neu- und Bestandsanlagen – bestehen. Zum anderen kann die niedrigste wählbare Nutzungsdauer in Einzelfällen deutlich herabgesetzt werden.

**Ausgenommen** von der beabsichtigten Neuregelung sind jedoch solche Anlagen, die auch nach den bisherigen Nutzungsdauern bereits vor der niedrigsten wählbaren Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben sind (Tenorziffer 2. Satz 2). Ferner sollen die neuen Abschreibungsmodalitäten gemäß Tenorziffer 4. für **bestimmte Anlagengruppen der Anlage 1 der GasNEV** – u.a. für Verwaltungsgebäude, Geschäftsausstattung, Fahrzeuge und LNG-Anbindungsanlagen – **nicht gelten**.

Im Übrigen sollen Nutzungsdauerwechsel ausweislich der Begründung des Beschlussentwurfes – dem **Stetigkeitsgrundsatz** folgend – grundsätzlich weiterhin nur in begründeten Fällen möglich sein. Als eine zulässige **Ausnahme** vom Stetigkeitsgrundsatz erachtet die BNetzA die erstmalige Abbildung der geänderten Abschreibungsmodalitäten sowie Anpassungen aufgrund konkreter neuer Erkenntnisse (Beschlussentwurf, Rn. 209). Nähere Ausführungen dazu, wann „neue Erkenntnisse“ vorliegen, sind dem Beschlussentwurf indes nicht zu entnehmen.

## b) **Alternativ: Degressive Abschreibungsmethode**

Alternativ sollen Gasnetzbetreiber nach Tenorziffer 3. die **Möglichkeit** erhalten, die kalkulatorischen Abschreibungen anhand der **degressiven Abschreibungsmethode** zu ermitteln.

Von der Vorgabe eines festen degressiven Abschreibungssatzes i.H.v. 15 %, wie er noch in dem zuvor konsultierten Eckpunktepapier vorgesehen war, hat die BNetzA indes abgesehen. Vielmehr beabsichtigt die Behörde nunmehr, eine Bandbreite für die Bestimmung des **Abschreibungssatzes i.H.v. 8 – 12 % des Restwertes des jeweiligen Vorjahres** zuzulassen.

Zur Begründung verweist die BNetzA insoweit auf den Schutz der Netznutzer und Letztverbraucher vor „zu hohen Entgeltsprüngen“ (Beschlussentwurf, Rn. 185).

Darüber hinaus begründet die BNetzA den oberen Rand der Bandbreite i.H.v. 12 % mit der Erwägung, dass dieser maximale Abschreibungssatz erforderlich sei für eine hinreichende Unterscheidung zur linearen Abschreibung bei der kürzest möglichen Restnutzungsdauer von 10 Jahren. Wie sich aus den unter III. dargestellten Erläuterungen ergibt, vermag diese Begründung indes nicht zu überzeugen (vgl. nachfolgend unter III.3.).

Soweit sich ein Gasnetzbetreiber für die Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode entscheidet, hat dieser zugleich ein **Ende der Nutzungsdauern** nach den vorstehend dargestellten Vorgaben der Tenorziffer 2. (vgl. hierzu vorstehend unter A.II.1.a)) zu bestimmen. Denn – wie bereits das zuvor konsultierte Eckpunktepapier – sieht der nunmehr vorliegende Beschlussentwurf einen **zwingenden Wechsel auf die lineare Abschreibungsmethode** vor, sobald der linear ermittelte Abschreibungswert größer ist als der degressive Abschreibungswert (Tenorziffer 3. Satz 3).

## c) **Einführung von SAV-IDs**

Soweit Gasverteilernetzbetreiber von einer der o.g. Abschreibungsmodalitäten Gebrauch machen, sollen diese nach Tenorziffer 5. des Beschlussentwurfs verpflichtet werden, sog. **SAV-IDs für alle Anlagegüter** zu bilden. Im Sinne einer „maximalen Flexibilität“ sollen Netzbetreiber gleichwohl auch SAV-IDs für bestimmte **Anlagegruppen bilden können**.

Hierbei soll jedes Anlagegut bzw. jede Anlagegruppe eines Zugangsjahres mit einer spezifisch zugeordneten Abschreibungsmodalität initial eine eindeutige,

numerische SAV-ID erhalten. Die nähere Systematik zur Abbildung des Anlagevermögens ergibt sich aus [Anlage A \(hierzu nachfolgend unter A.II.3\)](#).

Darüber hinaus soll gemäß Satz 4 der Tenorziffer 5, die Gruppierung verschiedener Abschreibungsmodalitäten und/oder verschiedener sachlicher Unterscheidungen (z.B. Kommunen oder Netzsträngen) durch **frei zu bildende Netz-ID's** abgebildet werden können. Insoweit stellt die BNetzA jedoch ausdrücklich klar, dass die Bildung von Netz-ID's – im Gegensatz zu den SAV-ID's – freiwillig erfolgen kann.

**Hinweis:**

Bei Tenorziffer 5 handelt es sich um eine **Verfahrensregelung**, sodass die beabsichtigten Regelungen zur Einführung von SAV-ID's für **Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde** nicht gelten. Insoweit bedarf es folglich einer gesonderten Regelung durch die jeweils zuständigen Landesregulierungsbehörden.

## 2. Abbildung geänderter Abschreibungsmodalitäten

Die Tenorziffern 7. und 8. des Beschlussentwurfs enthalten zudem Regelungen dazu, wie Gasnetzbetreiber, die sich für eine Änderung der Abschreibungsmodalitäten entscheiden, diese in den **Erlösobergrenzen ab dem Jahr 2025** abzubilden haben. Hierbei **differenziert** der Beschlussentwurf nach dem jeweiligen **Zugangsjahr des betroffenen Anlagegutes**:

### a) Ab dem 01.01.2021 aktivierte Sachanlagegüter: Kapitalkostenaufschlag

Gasnetzbetreiber sollen die geänderten Abschreibungsmodalitäten für betriebsnotwendige Anlagegüter, die ab **dem 01.01.2021** erstmals als Fertiganlagen aktiviert wurden bzw. noch werden, über den **Kapitalkostenaufschlag** abbilden können (Tenorziffer 8. Satz 1 und 2).

Die BNetzA sieht in dem Beschlussentwurf die Anwendung der geänderten Abschreibungsmöglichkeiten **erstmalig im Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2025** vor. Die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung der Abschreibungsmodalitäten auch für die **Kapitalkostenaufschläge der Jahre 2023 bis 2024** ist hingegen **nicht** vorgesehen (vgl. Tenorziffer 7. Satz 5).

In diesem Zusammenhang weist die BNetzA ausdrücklich auf die **Verfahrensregelung** hin, dass Gasnetzbetreiber in Ihrer Zuständigkeit hinsichtlich der Abschreibungsmodalitäten **nicht an ihre bereits zum 30.06.2024 gestellten Anträge gebunden** sind (vgl. Tenorziffer 7 Satz 3). Ergänzend hebt die BNetzA in der Begründung des Beschlussentwurfs klarstellend hervor, dass es für eine Berücksichtigung der geänderten Abschreibungsmodalitäten im Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2025 zwingend einer **Antragsänderung** bedarf. Eine Anpassung erst im Zuge des Plan-Ist-Abgleichs bei der Ermittlung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2025 schließt die BNetzA hingegen ausdrücklich aus (Beschlussentwurf, Rn. 238).

**Hinweis:**

Bei Tenorziffer 7 Satz 3 handelt es sich um eine **Verfahrensregelung**. Soweit Ihr Unternehmen der **Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde** unterfällt, gelten die beabsichtigten Vorgaben der BNetzA hinsichtlich der nachträglichen Änderung der Anträge auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2025 für Sie – vorbehaltlich einer entsprechenden landesregulierungsbehördlichen Regelung – folglich **nicht**. Es ist aber zu erwarten, dass die Länder parallele Regelungen erlassen werden.

**b) Einführung eines sog. Transformationselements für bis zum 31.12.2020 aktivierte Sachanlagegüter (Bestandsanlagen)**

Für betriebsnotwendige Anlagegüter, die **bis einschließlich zum Basisjahr** für die 4. Regulierungsperiode Gas erstmals als fertiggestellte Anlage aktiviert wurden (Bestandsanlagen), sieht Tenorziffer 8. des Beschlussentwurfs die Abbildung geänderter Abschreibungsmodalitäten im **sog. Transformationselement** (nachfolgend: TFE) vor.

Dieses Instrument soll **erstmalig für die Erlösobergrenze des Jahres 2025** bundesweit einheitlich als **zusätzliches Element in der Regulierungsformel** eingeführt werden. Zu Beginn der Anwendung der neuen Abschreibungsmodalitäten erhalten Gasverteilernetzbetreiber höhere Abschreibungen und in der Folge höhere Erlösobergrenzen (d.h. ein **positives TFE**). Aufgrund der im Zeitverlauf sinkenden Verzinsungsbasis kann sich indes rechnerisch auch ein Abschlag auf die Erlösobergrenze (d.h. ein **negatives TFE**) ergeben.

Zur Ermittlung des TFE des betreffenden Jahres soll die **Differenz** aus einer **gesamthaften Neuberechnung der Erlösobergrenze** des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung der geänderten Abschreibungsmodalitäten und der **ursprünglich für das Jahr festgelegten Erlösobergrenze** gebildet werden (Tenorziffer 8. Satz 4 bis 7). Innerhalb der jeweiligen Regulierungsformel soll hierbei das **Ausgangsniveau unverändert** bleiben, sodass sich die **Differenz im Ergebnis allein aus der Änderung des Kapitalkostenabzugs** nach § 6 Abs. 3 ARegV (zzgl. der Effekte aus Effizienz- und Produktivitätsvorgaben sowie des Inflationsausgleichs) ergibt (Tenorziffer 8. Satz 5 und 6).

Als ersten Rechenschritt zur Ermittlung des TFE haben Gasnetzbetreiber daher zunächst den **Kapitalkostenabzug der Jahre 2025 bis 2027 neu zu bestimmen**. Mit diesem modifiziert berechneten Kapitalkostenabzug ist anschließend die festgelegte und angepasste Erlösobergrenze unter Austausch des ursprünglichen Kapitalkostenabzugs neu zu bestimmen.

Von der resultierenden neuen (höheren) Erlösobergrenze ist schließlich jeweils die ursprünglich festgelegte und angepasste Erlösobergrenze in Abzug zu bringen. Die Differenz aus beiden Erlösobergrenzen, bei denen mit Ausnahme des Kapitalkostenabzugs alle übrigen Formelbestandteile unverändert bleiben müssen, entspricht dem TFE für das jeweilige Kalenderjahr. Insofern erhält der Netzbetreiber als Aufschlag auf die Erlösobergrenze nicht nur den Kapitalkostenunterschied aufgrund der höheren Abschreibungsbeträge und der geringeren Kapitalverzinsung, sondern auch die **rechnerischen Effekte der Regulierungsformel**, welche auf die Kapitalkostendifferenz wirken.

Ausgehend von diesen Maßgaben wäre das TFE wie folgt zu ermitteln:

**Angepasste EOG<sub>i</sub> mit KK\_Ab<sub>i</sub> gemäß KANU 2.o**

- **Angepasste EOG<sub>i</sub> mit ursprünglichem KK\_Ab<sub>i</sub> gemäß EOG-Festlegung**

= **TFE<sub>i</sub>**

(i = 2025 bis 2027)

Die **Anpassung der betreffenden Erlösobergrenze** aufgrund des TFE soll sodann **durch den Netzbetreiber** erfolgen; einer erneuten Erlösobergrenzenfestlegung durch die BNetzA bedarf es folglich nicht (Tenorziffer 8., Satz 10 und 11).

Die Tenorziffer 10. des Beschlussentwurfs sieht eine **Anzeige** vor, die **bis spätestens zum 15.10.** des vorangegangenen Jahres mittels der zur Verfügung gestellten **Anlage A** (separat für Netzbetreiber, Verpächter und Subverpächter) zu erfolgen hat.



Etwaige Differenzen sollen auf dem **Regulierungskonto** (ab dem Jahr 2025) verbucht werden.

Die Anzeige gegenüber der BNetzA soll **Bindungswirkung** im Hinblick auf die gewählte Abschreibungsmodalität entfalten (Tenorziffer 7 Satz 4). Zudem stellt die BNetzA in der Begründung des Beschlussentwurfs klar, dass die **Frist für die Anzeige** bereits im Jahr 2024 gelten soll. Gasnetzbetreiber, die von den neuen Abschreibungsmodalitäten ab dem Jahr 2025 Gebrauch machen wollen, müssen dies folglich **bereits bis zum 15.10.2024 bei der für sie zuständigen Regulierungsbehörde anzeigen**.

**Hinweis:**

Bei Tenorziffer 9 zum **Anzeigeverfahren beim Transformationselement** handelt es sich insgesamt um eine **Verfahrensregelung**, sodass diese für **Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde** – vorbehaltlich einer entsprechenden landesregulierungsbehördlichen Regelung – keine Geltung entfaltet.

Gleiches gilt hinsichtlich der in Tenorziffer 8. Satz 10 und 11 vorgesehenen **Anpassung der Erlösobergrenze durch die Netzbetreiber**.

### 3. Anlage A

Die von der BNetzA zur Verfügung gestellte Anlage A ist als **Erhebungsbogen zur Dokumentation der künftigen Abschreibungsmodalitäten** einzureichen; ferner ist diese sie der **Anzeige des TFE** zu verwenden.

In dem Erhebungsbogen ist das Anlagevermögen, welches bis zum 31.12.2020 aktiviert wurde, einzutragen und auf den Stand zum 31.12.2024 überzuleiten. Die **Granularität**, mit der das Anlagevermögen einzutragen ist, bleibt dem **Netzbetreiber überlassen** und ist davon abhängig, ob künftig auf Ebene einzelner Anlagen unterschiedliche Abschreibungsmodalitäten angewendet werden sollen (=> Eintrag in hoher Granularität erforderlich) oder ob pro Anlagenklasse und Zugangsjahr jeweils gleiche Abschreibungsmodalitäten gelten sollen (=> Zusammenfassung pro Zugangsjahr und Anlagenklasse wie in der Kostenprüfung ausreichend).

Die **Reihenfolge**, in der die Anlagen eingetragen werden, ist **künftig beizubehalten**, da aus dieser die Zuweisung einer SAV-ID erfolgt. So erhält beispielsweise die in der ersten Zeile eingetragene Anlage/Anlagenklasse die SAV-ID 1. Diese SAV-ID soll für alle künftigen Anzeigen je Anlage/Anlagenklasse beibehalten werden. Dies erleichtert für die Regulierungsbehörde die Prüfung, ob in den Anzeigen der Folgejahre die in der ersten Anzeige dargelegten Abschreibungsmodalitäten je Anlage bzw. Anlagenklasse beibehalten wurden.

**Hinweis:**

Die **Restwerte aller Anlagen zum 31.12.2024 müssen durch den Gasnetzbetreiber selbst ermittelt** werden! Zudem hat ein **manueller Abgleich** durch den Anwender zu erfolgen, für welche Anlagenklassen (wie z.B. Verwaltungsgebäude) Änderungen der Abschreibungsmodalitäten nicht zulässig sind.

Nach manueller Eingabe der Restwerte und nach Definition der Abschreibungsmodalitäten erfolgt eine automatische Berechnung der neuen Restwerte und Abschreibungen. Weitere automatisierte Berechnungen nimmt der Erhebungsbogen jedoch nicht vor. **Somit ist in der Folge das Transformationselement selbstständig zu ermitteln.**

#### 4. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die von der BNetzA mit dem KANU 2.0-Beschluss vorgesehenen Regelungen sollen ausweislich Tenorziffer 6. ausschließlich für die verbleibenden Jahre der 4. Regulierungsperiode gelten, d.h. sie stellen **Übergangsregelungen** für die **Erlösobergrenzen der Jahre 2025 bis 2027** dar. Entsprechend sieht der Beschlussentwurf eine **Befristung** des KANU 2.0-Beschlusses **bis zum 31.12.2027** vor; ab dem Jahr 2028 sollen die Vorgaben zu kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten in den einheitlichen Nachfolgeregelungen zur ARegV und GasNEV aufgenommen werden.

Gasnetzbetreiber sollen nach dem Beschlussentwurf damit **erstmalig für das Jahr 2025** von den neuen Abschreibungsmodalitäten Gebrauch machen können, d.h. die Regelungen des KANU 2.0-Beschlusses entfalten – soweit sie angewandt werden – Geltung für die **Erlösobergrenzen, Kapitalkostenaufschläge und Regulierungskontosalden des Jahres 2025**. Hierbei stellt die BNetzA jedoch ausdrücklich klar, dass Gasnetzbetreiber **nicht verpflichtet** sind, die neuen

Abschreibungsmodalitäten bereits ab dem Jahr 2025 umzusetzen. Vielmehr ist deren erstmalige Anwendung auch ab einem späteren Zeitpunkt möglich (Beschlussentwurf, Rn. 234).

Die Bestimmung der **Erlösobergrenzen, Kapitalkostenaufschläge und Regulierungskontosalden der Jahre 2023 bis 2024** unterliegen hingegen weiterhin den **bisherigen Regelungen**, insbesondere denen des KANU 1.0-Beschlusses vom 08.11.2022. Erst zum 01.01.2025 werden diejenigen Regelungen im KANU 1.0-Beschluss, die bereits eine optionale Verkürzung der Nutzungsdauern für ab dem 01.01.2023 getätigte Investitionen ermöglichen, aufgehoben.

In der Begründung des Beschlussentwurfs weist die BNetzA hierbei mehrfach ausdrücklich darauf hin, dass eine **rückwirkende Anpassung der Abschreibungsmodalitäten ausgeschlossen** sein soll. Soweit sich Gasnetzbetreiber also gegen die Anwendung der neuen Abschreibungsmodalitäten bereits ab dem Jahr 2025 entscheiden sollten, kann diese Entscheidung nicht etwa im Zuge der Antragstellung zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2025 „nachgeholt“ werden. Gasnetzbetreiber sollen damit an die Abschreibungsmodalitäten gebunden werden, wie sie in die **Entgeltkalkulation des Jahres 2025** eingeflossen sind.

**Hinweis:**

Die Entscheidung, ob bzw. inwieweit von den neuen Regelungen bereits im Jahr 2025 Gebrauch gemacht werden soll, ist von Ihrem Unternehmen daher **bereits bis zur Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2025 zum 15.10.2024** zu treffen!

### III. Bewertung des Beschlussentwurfes

Insgesamt ist die Weiterentwicklung der beabsichtigten Vorgaben zu den Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen zu begrüßen. Es verbleiben noch einzelne Verbesserungsmöglichkeiten insbesondere für die Abwicklung dieser komplexen Vorgaben.

#### 1. Mehr Flexibilität für Gasnetzbetreiber, aber weiterer Klarstellungsbedarf

Zunächst ist **positiv** festzustellen, dass die BNetzA in ihrem aktuellen Festlegungsentwurf einem Großteil der Forderungen aus den Stellungnahmen der Branche zum Eckpunktepapier KANU 2.0 gefolgt ist. So spiegelt sich die zentrale Forderung nach

einer **Flexibilisierung** beim Ansatz verkürzter Nutzungsdauern nun in mehrfacher Hinsicht im Festlegungsentwurf wider.

Hierbei ist an erster Stelle die Flexibilisierung des **Endzeitpunktes** der wählbaren Nutzungsdauer zu nennen. Während die BNetzA in der Festlegung KANU 1.0 sowie im Eckpunktepapier KANU 2.0 noch allgemein an einem Nutzungsdauerende per 31.12.2044 festhielt, öffnet sich die Behörde nun den zu erwartenden Gegebenheiten, die sich voraussichtlich insbesondere aus der kommunalen Wärmeplanung ergeben werden, und ermöglicht in begründeten Fällen eine Verkürzung der Nutzungsdauern bis zum 31.12.2034.

Zudem erkennt sie an, dass sich der Ausstieg aus der Erdgasversorgung innerhalb eines Gasnetzes je nach betroffener Kommune oder auch im einzelnen Netzstrang zeitlich unterschiedlich gestalten kann, weswegen die Behörde den adressierten Netzbetreibern nun vollständig die Entscheidungshoheit überlässt, ob diese **anlagengut- oder anlagengruppenscharf** von der Möglichkeit verkürzter Nutzungsdauern Gebrauch machen.

**Kritisch zu bewerten** ist allerdings, dass der Festlegungsentwurf zu einer Rechtsunsicherheit der betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der Frage führt, unter welchen Umständen von (neuen) **Erkenntnissen** auszugehen ist, die eine erstmalige oder spätere Entscheidung des Netzbetreibers zur **Verkürzung von Nutzungsdauern auf einen Zeitpunkt vor dem 31.12.2044** zu begründen vermögen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die BNetzA im Falle unzureichender Begründungen der Entscheidungen zum Ansatz insoweit verkürzter Nutzungsdauern, Aufsichtsmaßnahmen bzw. Missbrauchsverfügungen gegen die betroffenen Netzbetreiber in Aussicht stellt.

Gänzlich unklar bleibt zudem, wie eine **mögliche Folgeregelung** zu der bis zum 31.12.2027 befristeten Festlegung KANU 2.0 aussehen könnte und welche Bedeutung damit der Entscheidung des Ansatzes verkürzter Nutzungsdauern im Basisjahr 2025 zukommt. Insbesondere ist unklar, ob auch nach dem Übergangszeitraum, d.h. ab dem Jahr 2028, ein Transformationselement als additiver Faktor in der Regulierungsformel zur Anwendung kommen wird.

## 2. Keine Gewährung eines Karenzzeitraums für das Jahr 2025

Kritikwürdig ist weiterhin, dass der von der BNetzA avisierte Zeitrahmen den betroffenen Netzbetreibern nur einen **äußerst kurzen Entscheidungszeitraum** belässt, wenn sie verkürzte Nutzungsdauern bereits **erlöswirksam für das Jahr 2025** ansetzen wollen: Soweit Netzbetreiber bereits im Jahr 2025 zusätzliche Erlöse aus einer Verkürzung von Nutzungsdauern für Anlagegüter mit

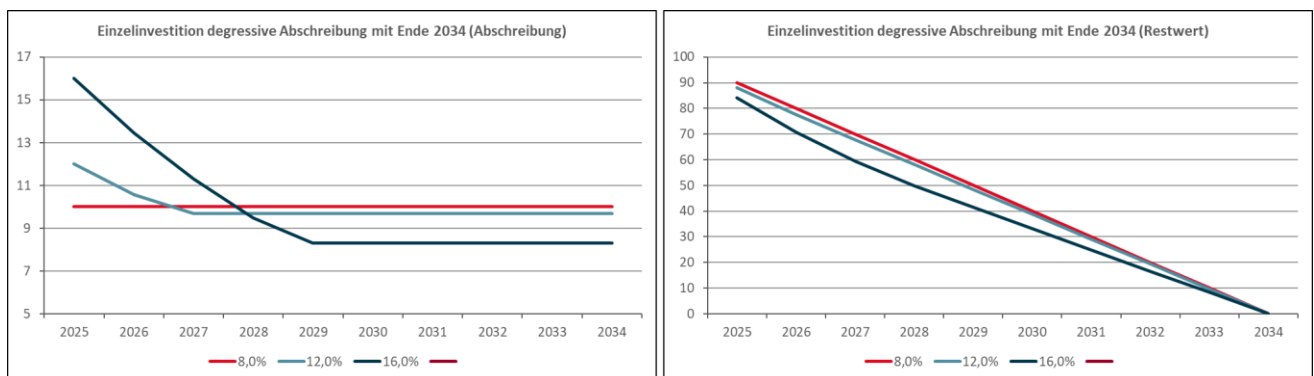
Aktivierungszeitpunkten vor dem 01.01.2021 vereinnahmen wollen, müssten diese nach dem Festlegungsentwurf bis **spätestens zum 15.10.2024** eine Anzeige in Form der Anlage A bei der zuständigen Regulierungsbehörde abgeben (Tenorziffer 9.). Hierbei sind zwingend auch die Abschreibungsmodalitäten für Anlagengüter, die ab dem 01.01.2021 aktiviert worden sind, anzugeben. Nach Tenorziffer 10. sind die für die Zwecke der Entgeltkalkulation bis 15.10. eines Kalenderjahres angezeigten Abschreibungsmodalitäten bindend und somit nicht rückwirkend anpassbar. Dies würde faktisch dazu führen, dass Gasnetzbetreiber die **Entscheidung über den Ansatz verkürzter Nutzungsdauern** bezogen auf ihr gesamtes Sachanlagevermögen **bereits bis Anfang Oktober 2024** getroffen haben müssen. Daher haben wir in unsere Musterstellungnahme die Forderung nach der Einräumung eines **Karenzzeitraums** (vgl. [Musterstellungnahme zum Eckpunktepapier](#)) nochmals aufgenommen.

### 3. Bandbreite der degressiven Abschreibung

Zu kritisieren ist ferner die von der BNetzA konsultierte Bandbreite der degressiven Abschreibung i.H.v. 8-12 %. Insoweit erweisen sich die hierzu von Ihrer Behörde in den Beschlussgründen angestellten **Erwägungen** als **unzutreffend**.

So wird die obere Bandbreite des vorgeschlagenen Abschreibungssatzes i.H.v. 12 % damit begründet, dass dieser maximale Abschreibungssatz erforderlich sei für eine hinreichende Unterscheidung zur linearen Abschreibung bei der kürzest möglichen Restnutzungsdauer von 10 Jahren (Beschlussentwurf, Rn. 180).

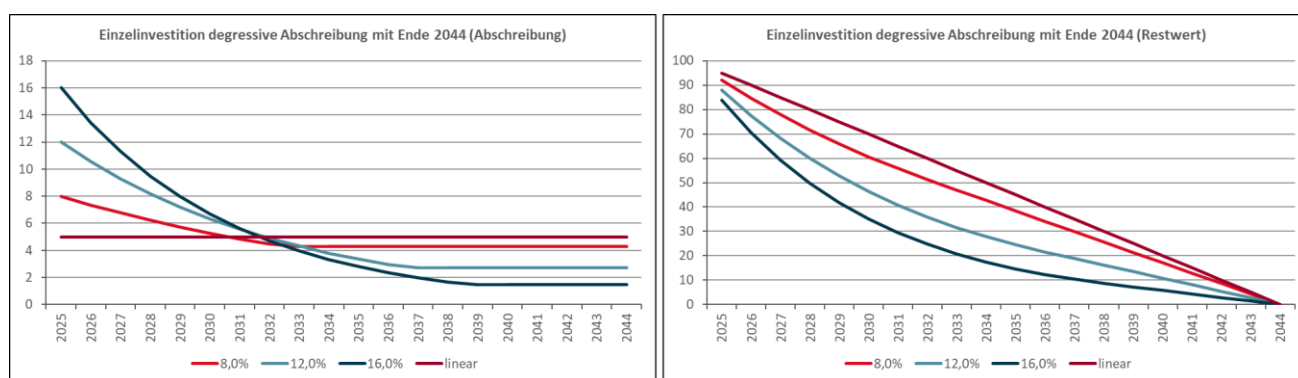
Den Beispielen der BNetzA folgend (vgl. Beschlussentwurf, Rn. 180 ff.) würden sich im Falle einer 10-jährigen Restnutzungsdauer folgende Abschreibungsverläufe ergeben:



Soweit ein Gasnetzbetreiber einen degressiven Abschreibungssatz i.H.v. 12 % wählt, müsste dieser – der Vorgabe in Tenorziffer 3. Satz 3 folgend – bereits nach zwei Jahren auf die lineare Abschreibungsmethode umstellen. Bei einem Abschreibungssatz i.H.v. 8 % würde der degressive Abschreibungswert von Beginn an dem

linearen Abschreibungswert entsprechen. Ein **hinreichender Unterschied zwischen der linearen und der degressiven Abschreibung** lässt sich hingegen **erst ab einem Abschreibungssatz i.H.v. 16 %** ausmachen; hier wäre ein Wechsel zur linearen Abschreibung erst ab dem 5. Jahr nach der Anwendung der degressiven Abschreibung erforderlich.

Die Abschreibungsverläufe bei 20-jähriger Restnutzungsdauer stellen sich wie folgt dar:



Damit sich die degressive Abschreibung bei einer Restnutzungsdauer von 10 Jahren hinreichend von der linearen Abschreibung unterscheidet, wäre nach unserer Auffassung ein **Abschreibungssatz von 16 %**, mindestens jedoch der zuvor von der BNetzA im Eckpunktepapier bereits vorgeschlagene Abschreibungssatz i.H.v. 15 %, erforderlich.

Die weiteren Einzelheiten der Kritik können Sie im Übrigen unserer [Musterstellungnahme](#) zum konsultierten Beschlussentwurf entnehmen.

#### 4. Anlage A: Hoher Berechnungsaufwand zur Ermittlung des TFE

Hinsichtlich der konsultierten Anlage A ist kritisch festzuhalten, dass ein **signifikanter Anteil des Berechnungsaufwands** zur Ermittlung des TFE **beim Netzbetreiber** verbleibt.

Hierbei handelt es sich um komplexe Berechnungen, da der Kapitalkostenabzug neu zu bestimmen und auf dieser Grundlage eine neue Erlösobergrenze auszurechnen ist. Zudem dürfte die fehlende Verformelung wesentlicher Schritte der Berechnung des TFE die Überprüfung auf Seiten der Regulierungsbehörden ebenfalls deutlich erschweren. Unsere Musterstellungnahme enthält vor diesem Hintergrund die Anregung, den Gasnetzbetreibern ein (vollständig selbständig rechnendes) Berechnungstool zur Verfügung zu stellen.

Auch hierzu können Sie die weiteren Einzelheiten der Kritik unserer [Musterstellungnahme](#) zum konsultierten Beschlussentwurf entnehmen.

#### IV. Weiteres Vorgehen

##### 1. Frist für die Stellungnahme im Konsultationsverfahren: 07.08.2024

Den betroffenen Marktteilnehmern räumt die BNetzA die Möglichkeit ein, bis zum

**07.08.2024 (Posteingang)**

zu dem Beschlussentwurf Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind per E-Mail mit dem Betreff „*Festlegungsverfahren der Großen Beschlusskammer Energie zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) [Aktenzeichen GBK-24-02-2#1]*“ an die E-Mail-Adresse [g bk@bnetza.de](mailto:g bk@bnetza.de) zu senden.

In Anbetracht der großen Bedeutung des Festlegungsverfahrens empfehlen wir Ihnen, eine Stellungnahme abzugeben. Nutzen Sie hierzu gern unsere **Musterstellungnahme**.

#### Hinweis:

Die Musterstellungnahme adressiert sowohl Kritik zu den materiellen – d.h. bundeseinheitlich geltenden – Regelungen als auch zu den Verfahrensregelungen, für die es jeweils eigener landesregulierungsbehördlicher Festlegungen bedarf.

Wir empfehlen Ihnen als **Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde** auch zu den Verfahrensregelungen gegenüber der BNetzA von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch zu machen. Da wir davon ausgehen, dass die Landesregulierungsbehörden die Verfahrensregelungen der BNetzA übernehmen werden, sollten Sie die Stellungnahme zudem der für Ihr Unternehmen zuständigen Landesregulierungsbehörde zukommen lassen (nachrichtlich bzw. in cc.)

##### 2. AK REGTP-Praxistipp „KANU 2.0 und Preisblattbildung“ (Webinar)

Zur **Vorbereitung auf Ihre Entscheidung zur Umstellung der Nutzungsdauern bis zum Oktober 2024** sowie zur Erörterung der Einzelheiten des Beschlussentwurfs



BECKER BÜTTNER HELD

bieten wir Ihnen zudem die **kostenlose Teilnahme** an unserem **AK REGTP-Praxistipp „KANU 2.0 und Preisblattbildung“** an. Die Webinare finden an folgenden Tagen statt:

**Freitag, den 30.08.2024, 10:00 bis 12:00 Uhr, und**

**Montag, den 09.09.2024, 14:00 bis 16:00 Uhr.**

Das Webinar ist von unserem AK REGTP-Leistungsspektrum erfasst und somit für Sie als AK REGTP-Mitglied kostenlos. Nutzen Sie bei Interesse gern diesen [LINK](#) zur Anmeldung.

### **3. Unterstützung durch die BBH-Gruppe**

Die Entscheidung zur Parameterwahl der kalkulatorischen Abschreibungen im Rahmen KANU 2.0 wird unternehmensindividuell zu treffen sein. Bei der Entscheidungsfindung unterstützen wir Sie gern durch eine **unternehmensindividuelle Analyse**.

Hierzu würden wir Ihnen zunächst die **Auswirkungen verschiedener Optionen** bezogen auf die Entwicklung der kalkulatorischen Erlöse mit dem TFE und den Folgewirkungen bis zum Jahr 2045 darstellen. Darüber hinaus würden wir für Sie die **Auswirkungen hieraus auf die Netzentgelte und den Endkundenpreis** ableiten. Zudem würden wir auch die **handelsrechtlichen Abschreibungen** analysieren und planen, um für Ihre Gasnetzsparte die wesentlichen Ergebniseffekte bis 2045 insgesamt darzustellen. **Auf dieser Basis** können Sie dann **in Ihrem Unternehmen die Entscheidung vorbereiten**, die für eine Erlöswirksamkeit bereits in 2025 noch **bis Anfang Oktober 2024 zu treffen ist!**

Wir werden zeitnah nochmals mit näheren Informationen und einem detaillierten Angebot auf Sie zukommen.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen neben den Unterzeichnern insbesondere die folgenden Ansprechpartner/innen gern zur Verfügung:



„Recht“	„Energiewirtschaft/ Betriebswirtschaft“	„Energiewirtschaft/ Energietechnik“
<b>RA Stefan Missling</b> Tel.: 030 6112840-32	<b>WP/StB Rudolf Böck</b> Tel.: 089 231164-166	<b>Dipl.-Ing. Peter Bergmann</b> Tel.: 030 6112840-919
<b>RA Axel Kafka</b> Tel.: 030 6112840-988	<b>WP/StB Thomas Straßer</b> Tel.: 089 231164-244	<b>Dipl.-Vw. Magnus Thiemig</b> Tel.: 030 6112840-919
<b>RAin Sabine Gauggel</b> Tel.: 030 6112840-932	<b>StB Andreas Fimpel</b> Tel.: 089 23 11 64-244	
<b>RAin Kathleen Philipp</b> Tel.: 030 6112840-32		

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Stefan Missling  
Rechtsanwalt

Ihr



Axel Kafka  
Rechtsanwalt

Ihr



Thomas Straßer  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

**Berlin**, Magazinstraße 15-16, D-10179 Berlin | Prof. Christian Held\*, RA · Prof. Dr. Christian Theobald\*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Christian de Wyl\*, RA · Prof. Dr. Ines Zenke\*, RAin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht · Dr. Martin Altmann\*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Jost Eder\*, RA · Dr. Olaf Däuper\*, RA · Daniel Schiebold\*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Stefan Wollschläger\*, RA · Stefan Missling\*, RA · Peter Bergmann\*, Dipl.-Ing. · Axel Kafka\*, RA · Dr. Thies Christian Hartmann\*, RA · Jens Vollprecht\*, RA, Dipl.-Forstw. (Univ.) · Ulf Jacobshagen\*, RA · Astrid Meyer-Hetling\*, RAin · Dr. Erik Ahnis\*, RA, Bankfachwirt (BA) · Dr. Roman Ringwald\*, RA · Dr. Markus Kachel\*, LL.M., RA · Dr. Tigran Heymann\*, RA · Niko Liebheit\*, RA · Christian Thole\*, RA · Andreas Große\*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Benedikt Doms\*, RA · Roland Monjau\*, Dipl.-Ing. · Dominique Couval\*, RAin · Juliane Kaspers\*, LL.M., Attorney at Law (New York), RAin · Matthias Puffe\*, Dipl.-Soz. · Malte Müller-Wrede\*, RA, Fachanwalt für Vergaberecht · Christoph von Donat\*, RA · Laurent Hequet · Dr. Håvard Nymoene · Gabriele Quardt, RAin, Mediatorin · Sebastian Blumenthal-Barby, LL.M., RA · Dr. Sascha Michaels, RA, Fachanwalt für Vergaberecht · Dr. Christian Dessau, RA · Dr. Wieland Lehnert, LL.M., RA · Dr. Holger Hoch, RA · Dennis Tischmacher, Mag. rer. publ., RA · Alexander Bartsch, RA · Beate Kramer, RAin · Sabine Guggel, LL.M., RAin · Dr. Anna Sachse, RAin · Johannes Nohl, RA · Carsten Telschow, RA · Christoph Lamy, RA · Sascha Köhler, RAin · David Klee · Dr. Carsten Bluhm, RA · Dr. Melanie Plauth, RAin · Julia Lipinsky, RAin · Martin Brunz, RA · Jana Siebeck, RAin · Marcel Dalibor, RA · Dr. Anna Lesinska-Adamson · Johanna Riggert, RAin · Magnus Nissle, RA · Thomas Schneider, RA · Christine Kliem, LL.M., RAin · Jennifer Diane Morgenstern, LL.M., RAin · Moussah Köster, RA · Barbara von Gayling-Westphal, RAin · Frederic Delcuvé, RA, Fachanwalt für Vergaberecht · Dr. Anna Alexandra Seuser, RAin · Kathleen Philipp, RAin · Nikolas Barfknecht, RA · Frederik Braun, RA · Christoph Paul, RA · Lisa Angela Gut, RAin · Rosalie Wilde, RAin · Benjamin Züfle, RA · Jacqueline Ahlback, RAin, Fachanwältin für Vergaberecht · Dustin Haupt, RA · Dr. Helene Anna Dost, RAin · David Funk, RA · Tim Neumüller, RA · Anne-Kathrin Gerth, RAin · Mareike Almes, RAin · Anett Kästner-Behnstedt, StBin · Nelly Arnold, RAin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht · Jochen Gerber, RA · Stefan Bitzhöfer, RA · Vera Grebe, LL.M., RAin · Sophia Weber, RAin · Dr. Carolin Louisa Schmidt, RAin · Rosa Křeček, RAin · Alisa Obert, RAin · Katharina von Schack, LL.M., RAin · Inga Bach, LL.M., RAin · Falk Schätzle, RA · Leonie Großmann, RAin · Vincent Gronbach, RA · Julia Voigt, RAin · Valentine Zheng, RAin · Fabian Kleene, RA · Sara Resch, RAin · Rafaél Cortés, RA · Christopher Hanke, RA · Linda Schönfelder, RAin · Lily Lehmann, RAin · Anna von Kenne, RAin · Philip Erdmann, LL.M., RA · Philipp Schlangen, RA · Patrick Demus, RA · Wolfhardt aus dem Siepen, RA · Wolfhardt aus dem Siepen, RA · Julian Kühnlein, RA · Florian Brunner-Schwer, LL.M., RA · Sina Jakob, RAin · Desislava Shtereva, RAin · Victor Lemke, RA · Martin Miosga, RA · Jana Kutscher, RAin · Franziska Herale, RAin · Maximilian Gubitsch, RA · Mikula Langhanke, RA · Thea Lebsa, RAin · Alexandra Rose, RAin · Dr. Julian Conrad Schemmann, RA · Kathleen Häfner, RAin · Roxane Krukow, RAin · Birkan Görer, RA · Fabio Zierl, RA · Kim Schuchardt, RAin

**München**, Pfeufferstraße 7, D-81373 München | Rudolf Böck\*, Dipl.-Wirt.-Ing., WP, StB · Manfred Ettinger\*, vBP, StB · Matthias Albrecht\*, RA · Wolfram von Blumenthal\*, RA, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · Oliver K. Eifertinger\*, RA, StB · Thomas Straßer\*, Dipl.-Bw. (FH), WP, StB · Nils Langeloh\*, LL.M., RA, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht · Markus Ladenburger\*, RA · Tobias Sengenberger\*, WP, StB · Dr. Andreas Jankiewicz\* · Florian Tietze, RA · Dr. Philipp Bacher, RA, Fachanwalt für Steuerrecht · Meike Weichel, LL.M., RAin, StBin, Fachanwältin für Steuerrecht · Andreas Fimpel, Dipl.-Bw. (FH), StB · Matthias Pöhl, RA · Steffen Lux, RA · Christian Fesl, StB · Sophia von Hake, LL.M., RAin, StBin, Fachanwältin für Steuerrecht · Micha Klewar, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Dr. Maximilian Festl-Wietek, RA, Fachanwalt für Informationstechnologierecht · Daniel Altenburg, RA, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Vergaberecht · Manuel Bolkart, Dipl.-Ing. · Carmen Freimüller-Engel, RAin · Meike Lüninghöner-Glöckner, RAin · Thomas Sarosy, RA · Jochen Heise, RA · Anja Straßer, LL.M., RAin · Stephanie Julia Böswald, RAin · Hilda Faut, RAin · Alexander Müller, RA · Anne K. Rupp, RAin · Johanna Schrickler, RAin · Rebecca Mes, RAin · Sandra Schug, RAin, Fachanwältin für Arbeitsrecht · Jan Nicolas Höbel, RA · Dmitriy Levitskiy, StB · Clara Baudisch, RAin · Tobias Hoderlein, RA · Anne Cathrine Nielsen, RAin · Dimitar Asenov, RA · Sabrina Aggou Ntouskou, RAin · Lidija Djordjevic Ristic, RAin · Julia Scheidt, RAin · Franciska Riedel, RAin · Sabrina Weritz, RAin · Hajan Tamim Juckel, RA · Jakob Heise, RA · Celia Schwarz, RAin · Julia Ludwig, RAin · Sascha Vogel, RA · Patrick Gradl, StB · Ulrich Forster, RA, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · Sebastian Reitmayer, StB · Kristina Watke, RAin · Tanja Anders, RAin · Christian Dasbach, RA · Fabian Stohmeier, RA · Marko Rogić, RA · Sophia Roll, RAin · Margarita Konrad, RAin · Robert Stock, RA

**Köln**, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, D-50678 Köln | Jürgen Gold\*, Dipl.-Kfm., WP, StB · Marcel Malcher\*, Dipl.-Ing. (FH) · Jens Panknin\*, RA · Stefan Mackenrodt\*, WP, StB · Dr. Heiner Faßbender\*, RA · Folkert Kiepe, RA, Beigeordneter des DST a.D. · Klaus-Peter Schönrock, RA · Nicolaus Münch, RA · Silke Walzer, RAin · Julien Wilmes-Horváth, RA, Fachanwalt für IT-Recht · Tillmann Specht, RA · Agnes Eva Müller, RAin · Niklas Schwalge, RA · Norbert Repczuk, Dipl.-Kfm., StB · Sebastian Holst, RA · Marco Metz, RA · Markus Hallmann-de Almeida, RA · Laura Radimeczky-Krekel, RAin · Jakob Fleischmann, RA · Robert Grütznert, RA · David Zilligen, RA · Rebecca Stauch, RAin · Matthias Petersen, RA · Christian Englert, RA · Ina Benedix, RAin · Dominik Hahn, StB · Max Höwel, LL.M., RA · Samira Hentschel, LL.M., RAin · Arnulf Mallmann, RA · Sophie Kammerer, RAin · Anna Schriever, RAin

**Hamburg**, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, D-20355 Hamburg | Jan-Hendrik vom Wege\*, MBA, RA · Thomas Schmeding\*, RA · Gerd Bröcker, RA · Yola Traum, europ. RAin · Anna-Lena Blendermann, RAin · Martin Dell, RA · Claudia Kolba, RAin · Joshua Hansen, RA · Jannika Kowaleski, RAin · Johanna Hoffmann, RAin · Oliver Herzig, RA · Christoph Schloßmann, RA · Kathrin Lemke, RAin · Peer Ole Koch, RA

**Stuttgart**, Industriestraße 3, D-70565 Stuttgart | Dr. Michael Weise\*, RA · Dr. Christian Gemmer, RA · Rainer Ederer, RA · Roman Schüttke, RA · Maja Berenike Mosor, RAin · Nina Wipfler, RAin · Jasmin Tejkl, RAin

**Erfurt**, Regierungsstraße 64, D-99084 Erfurt | Bianca Engel\*, WPin, StBin · Dr. Florian Wagner\*, RA · Björn Jeske, StB · Johannes Trabert, StB · Katharina Schubert, RAin · Lukas Haun, RA · Richard Büttner, RA · Arabella Palm, RAin · Katrin Hartmann, RAin

**Brüssel**, Avenue Marnix 28, B-1000 Brüssel | Prof. Dr. Dörte Fouquet, RAin · Dirk Hendricks, Senior Policy Advisor

\* Partnerin/Partner